



# GEMEINDE OFTRINGEN

---

## **Strassenreglement** (vom 22. September 2005)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zweck.....	4
<b>II. Strasseneinteilung und Benützung</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Verkehrsrichtplan .....	4
§ 4 Unterteilung Gemeindestrassen .....	5
§ 5 Strasseneinteilung nach Eigentum .....	5
§ 6 Benützung der Strassen .....	5
<b>III. Erstellung, Unterhalt und Eigentum</b> .....	<b>6</b>
§ 7 Erstellung / Änderung / Erneuerung.....	6
§ 8 Unterhalt .....	6
§ 9 Strassenwidmung .....	6
§ 10 Übernahme von privaten Strassen und Wegen .....	7
§ 11 Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen.....	7
§ 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private .....	7
<b>IV. Besondere Nutzungen</b> .....	<b>8</b>
§ 13 Strassenaufbrüche .....	8
§ 14 Durchleitungen, Pflicht zur Duldung.....	8
§ 15 Kostentragung der Werke .....	8
<b>V. Rechtsschutz und Vollzug</b> .....	<b>9</b>
§ 16 Rechtsschutz .....	9
§ 17 Vollzug .....	9
<b>VI. Schlussbestimmung</b> .....	<b>10</b>
§ 18 Inkrafttreten .....	10

<b>Anhang: Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>11</b>
Bund.....	11
Kanton.....	11

## **Ingress**

Die Einwohnergemeinde Oftringen, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993 und der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oftringen vom 19. September 2002, beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Strassenreglement findet Anwendung auf die Gemeindestrassen gemäss § 84 BauG im Gemeindegebiet; es regelt zudem die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement schafft die Grundlage für die kommunale Strassenplanung, den Bau, den Unterhalt und die Benützung der Gemeindestrassen. Es regelt die Verfahrensbeteiligung der Werke, deren Kostenbeteiligung und sichert die Leitungstrassen.

<sup>2</sup> Die Begriffe der Groberschliessung, Feinerschliessung, Erstellung, Änderung, Erneuerung/Unterhalt und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

## **II. Strasseneinteilung und Benützung**

### **§ 3 Verkehrsrichtplan**

<sup>1</sup> Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten öffentlichen Strassen (§ 80 BauG). Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Ge-

meindestrassen sowie nach Hauptverkehrsstrassen (HVS), Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS), Quartierserschliessungsstrassen (QES), Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege (ZS/ZW).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Entwurf des Verkehrsrichtplanes mit den nötigen Erläuterungen während 30 Tagen öffentlich auf. Jedermann kann Einwendungen und Vorschläge zu den Entwürfen einreichen. Der Gemeinderat nimmt zu diesen Eingaben Stellung und fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Die Akten dieses Verfahrens sind öffentlich.

#### **§ 4 Unterteilung Gemeindestrassen**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 Baugesetz (BauG) dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Der Gemeinderat teilt die Gemeindestrassen gestützt auf den Verkehrsrichtplan ein nach:

- Groberschliessung: Hauptverkehrsstrasse (HVS), Hauptsammelstrasse (HSS), Quartiersammelstrasse (QSS)
- Feinerschliessung: Quartierserschliessungsstrassen (QES), Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)

<sup>2</sup> Grundstückszufahrten zählen nicht zur Feinerschliessung.

#### **§ 5 Strasseneinteilung nach Eigentum**

Der Gemeinderat teilt die Gemeindestrassen in Bezug auf die Benützung wie folgt ein:

- Gemeindestrassen im Gemeindebesitz
- Privatstrassen im Gemeingebrauch
- Privatstrassen und -wege
- Güter-, Flur- und Waldwege

#### **§ 6 Benützung der Strassen**

Gemeindestrassen, ob in öffentlichem oder privatem Besitz, dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Vorbehalten bleiben

insbesondere Vorschriften über das Parkieren. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

### **III. Erstellung, Unterhalt und Eigentum**

#### **§ 7 Erstellung / Änderung / Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen.

<sup>2</sup> Für die Projektierung und Ausführung der Gemeindestrassen und Nebenanlagen gelten die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als massgebende Richtlinien.

#### **§ 8 Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

<sup>2</sup> Die Grundsätze sind in den §§ 97 ff. Baugesetz geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer oder der Strasseneigentümerin.

#### **§ 9 Strassenwidmung**

<sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse im Gemeindebesitz gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit, oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde.

## **§ 10 Übernahme von privaten Strassen und Wegen**

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer und Eigentümerinnen vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt der Gemeinde übernommen werden.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 11 Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen**

- Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

## **§ 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen im Gemeindebesitz können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

## **IV. Besondere Nutzungen**

### **§ 13 Strassenaufbrüche**

<sup>1</sup> Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Abteilung Bauen Planen Umwelt vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben.

<sup>2</sup> Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin zu erbringen und zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Strassenaufbrüche sind vom Verursacher zu tragen.

### **§ 14 Durchleitungen, Pflicht zur Duldung**

<sup>1</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen haben Verlegungen und Unterhalt von Leitungen der öffentlichen Werke in ihren privaten Strassen und Wegen zu dulden. Für die Verlegung von Leitungen der öffentlichen Werke ist ein Durchleitungsrecht zu begründen.

<sup>2</sup> Das Durchleitungsrecht wird dauernd eingeräumt und einem Rechtsnachfolger übertragen.

<sup>3</sup> Das Durchleitungsrecht wird entschädigungslos eingeräumt. Das öffentliche Werk trägt allfällige Mehrkosten des Eigentümers.

### **§ 15 Kostentragung der Werke**

<sup>1</sup> Die Werke haben sich bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen in öffentlichem oder privatem Besitz, beim Einlegen von Leitungen, anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich des Leitungsrabens zu beteiligen.



<sup>2</sup> Erfordern Änderungen der Strasse Anpassungen der Leitung, so nimmt das Werk diese auf seine Kosten vor; verursacht ein anderes Werk mit seinen Leitungen Anpassungen bestehender Leitungen, so gehen die Kosten zulasten des verursachenden Werkes. Das kostenpflichtige Werk haftet auch für verursachte Schäden.

<sup>3</sup> Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

<sup>4</sup> Der Verursacher hat die Kosten für die Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen, wie Signalisation, Beleuchtung usw. zu tragen.

## **V. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 16 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Betroffene können dem Gemeinderat schriftlich innert 10 Tagen erklären, dass sie mit einer Verfügung der Abteilung Bauen Planen Umwelt nicht einverstanden sind, andernfalls wird die Verfügung rechtskräftig.

<sup>2</sup> Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

<sup>3</sup> Gegen die, gestützt auf dieses Reglement, ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. \*

<sup>4</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

\* Änderung vom 26. April 2012

### **§ 17 Vollzug**

Der Vollzug diese Reglements obliegt dem Gemeinderat.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

\* \* \*

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. September 2005,  
rechtskräftig geworden am 25. Oktober 2005.

Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. April  
2012, rechtskräftig geworden am 28. Mai 2012.

Oftringen, 22. September 2005

#### **Namens des Gemeinderates**

Heinz Senn

Gemeindeammann

Christoph Kuster

Gemeindeschreiber-Stv

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

### **Bund**

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700, AS 1979 1573) vom 22. Juni 1979

### **Kanton**

- Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.100) vom 9. Juli 1968
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100), vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (AbauV, SAR 713.111), vom 23. Februar 1994